

und beratend einzugreifen, und es würde erfreulich sein, wenn dieser Kongreß hier für solche Möglichkeiten Anregungen gäbe.

Die schweren Aufgaben, die der Buchhandel aller Länder zu leisten hat, wenn er die auf sittlichem Gebiet an ihn herantretenden Forderungen erfüllen will, sind nicht auf gesetzlichem Wege zu lösen. Die Tätigkeit des Buchhandels ist abhängig von dem Geistesleben der einzelnen Nationen und ist ein Niederschlag der sittlichen Lebensführung des Volkes, er untersteht nach dem guten wie nach dem bösen Sinne der öffentlichen Meinung. Jedes Volk hat schließlich den Buchhandel, den es verdient; aber als Hüter und Förderer der literarischen Produktion vermag der Buchhandel, insbesondere der Verlagsbuchhandel, unendlich viel zu leisten. Es wird immer Zeiten geben, wo aus gewissen Gesellschaftskreisen heraus der Ruf nach Verschärfung polizeilicher Maßnahmen gegen die Schmutzliteratur erklingen wird. Oft genug hat man den Buchhandel dafür verantwortlich gemacht, und auch in Zukunft wird mancher Vorwurf gegen ihn erhoben werden. Wir werden ihn mit Gleichmut ertragen, wenn wir uns stets dessen bewußt sind, immer nach dem Edelsten gestrebt zu haben, wenn wir immer dessen eingedenk bleiben, daß die schärfste Waffe gegen den Schmutz das gute Buch ist. Der Ruf nach der Polizei aus unseren Kreisen heraus ist immer ein Zeichen der Schwäche. Machen wir uns stark durch festen Zusammenschluß aller unserer Glieder, scheiden wir schlechte Elemente, die strupellos die Interessen der Gesamtheit ihren eigenen Interessen opfern, unnachsichtlich aus unserer Mitte aus! Wie ein gesunder Körper immun ist selbst gegen die schädlichsten Bakterien, so wird ein sittlich hochstehender Buchhändlerstand Schmutzliteratur niemals aufkommen lassen. Alle Bestrebungen, die von öffentlicher wie von privater Seite unternommen werden, das Volk, namentlich die Jugend, körperlich und geistig gesund zu erhalten, sind die besten Mittel auch zur Bekämpfung des Schmutzes. Sie zu unterstützen sei unsere heiligste Pflicht. Allen Anfeindungen aber wollen wir Geißels Wort entgegenhalten:

Wenn sie dich schmähten, und wenn sie dich schalten,
Widerspruch nicht mit hitzigem Blut.

Schweig und schaffe, was schön und gut,
So wirst du zuletzt doch recht behalten.

Leitfäden.

1. Die kulturellen Aufgaben und unsere Standesehre verpflichten die Buchhändler aller Länder zur strengen Einhaltung der zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur erlassenen Gesetze.

2. Die gesetzlichen Maßnahmen sind aber nur Abwehrmittel gegen grobe Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit durch die unzüchtige Literatur. Dem Buchhandel erwächst die Pflicht, durch weitestehende Verbreitung guter und billiger Bücher einen Kampf gegen den Schmutz in der Literatur zu führen.

3. Die deutschen Gesetzesvorschriften genügen in Verbindung mit den durch das Internationale Abkommen gewonnenen Durchführungsmitteln den Ansprüchen, die man an die gesetzliche Bekämpfung stellen darf. In gleicher Weise wird die Gesetzgebung der übrigen dem Abkommen angeschlossenen Staaten ausreichen, wenn für eine energische Durchführung gesorgt wird.

4. Die gesetzliche Bekämpfung darf berechnete, kulturelle, wissenschaftliche und künstlerische Erscheinungen nicht unmöglich machen. Erweiterungen der Gesetze unter einseitigen Gesichtspunkten, z. B. des verstärkten Jugendschutzes, muß der Buchhandel entgegentreten.

Anhang.

Organisationsplan der Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften.

a) Erlaß des Preussischen Justizministers vom 28. Dezember 1911.

Auf Grund des internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (Reichsgesetzblatt S. 209) ist als deutsche Zentralstelle zur Erfüllung der in Artikel 1 und 3 des Abkommens bezeichneten Aufgaben das Polizeipräsidium in Berlin bestellt worden, bei dem eine Zentralnachrichtsstelle unter der Bezeichnung »Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften« in Wirksamkeit getreten ist (Bekannt-

machung des Reichskanzlers vom 12. September 1911 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 507). Der Organisationsplan der Zentralpolizeistelle ist als Anlage abgedruckt.

Die Staatsanwaltschaften haben der Zentralpolizeistelle eine Abschrift der den Registerbehörden nach den bestehenden Vorschriften zu übersendenden Strafnachrichten mitzuteilen, wenn die Verurteilung wegen eines Vergehens gegen § 184 Str. G. B. ergangen ist, dessen Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben (Artikel 1 Ziffer 1 des Abkommens vom 4. Mai 1910). Hierunter sind im Sinne des Abkommens nicht nur solche Vergehen gegen § 184 Str. G. B. zu verstehen, deren eigentliche Tatbestandsmerkmale auf verschiedene Länder entfallen, sondern auch solche, deren Tatbestand zwar ganz im Inland erfüllt ist, die aber doch — etwa im Hinblick auf die Persönlichkeit des Täters oder auf begleitende Umstände der Tat — eine internationale Bedeutung haben. Ob hiernach Veranlassung vorliegt, der Zentralpolizeistelle eine Abschrift der Strafnachricht zwecks Mitteilung an die Vertragsstaaten zu übersenden, haben die Staatsanwaltschaften in jedem einzelnen Falle zu prüfen; auch haben sie, sofern der internationale Charakter der Straftat sich nicht schon aus dem Inhalte der Strafnachricht — z. B. aus dem Umstande, daß der Verurteilte im Auslande wohnhaft ist — ergibt, zu erwägen, inwieweit der für die Zentralpolizeistelle bestimmten Abschrift ein erläuternder Zusatz zu geben sein wird. — Die bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, wenn der Verurteilte ein Ausländer ist (vgl. Müller, Just.-Verwaltg. 6. Auflage. S. 1268 ff.), werden hiernach nicht berührt.

Die Zentralpolizeistelle vermittelt auch die Übersendung von Denkschriften an ausländische Behörden zwecks Herbeiführung der Bestrafung im Auslande lebender Händler wegen Verbreitung von unzüchtigen Schriften usw. Ziffer II 5 der Rundverfügung an die Oberstaatsanwälte vom 22. Oktober 1910, I. 5262, wird dahin abgeändert, daß die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I in Berlin solche Denkschriften unmittelbar an die Zentralpolizeibehörde zur weiteren Veranlassung zu senden hat. Eine sachliche Nachprüfung der Denkschriften durch die Zentralpolizeibehörde findet nicht statt.

b. Organisationsplan.

I. Zur wirksamen Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild wird beim Königlichen Polizeipräsidium in Berlin eine Zentralpolizeistelle errichtet.

Sie führt die amtliche Bezeichnung: »Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung unzüchtiger Bilder und Schriften in Berlin«. Ihre Telegrammadresse ist: »Polumbi«.

II. Ihre Zuständigkeit umfaßt die Wahrnehmung:

- der orts- und landespolizeilichen Befugnisse des Polizeipräsidenten in Berlin auf dem Gebiete der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild;
- der über das Gebiet der orts- und landespolizeilichen Befugnisse hinausgehenden preussisch- und reichspolizeilichen Aufgaben nach näherer Vorschrift dieses Planes;
- der Geschäfte der in Art. I des internationalen Abkommens vom 4. Mai 1910 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen vorgesehenen Behörde.

III. Die Zentralstelle beobachtet:

- die Herstellung, den Vertrieb, das Feilbieten und Borrätighalten unzüchtiger, dem Gesetze über die Presse unterliegender Erzeugnisse einschließlich der kinematographischen Filme im Gebiete des Deutschen Reiches;
- den Handel mit unzüchtigen figürlichen Darstellungen im Gebiete des Deutschen Reiches;
- die Ein- und Ausfuhr der zu I und II genannten Gegenstände über die Zollgrenze.

Diese Beobachtung erfolgt durch regelmäßige Durchsicht und Lektüre verdächtiger Schriften, Ankauf geeigneter verdächtiger Zeitschriften und Witzblätter, Prüfung der im Anzeigenteil dieser Blätter erscheinenden Ankündigungen sowie der Kataloge und Prospekte solcher Verleger und Händler, die sich mit dem Vertrieb unzüchtiger Bilder und Schriften befassen, ferner durch Inanspruchnahme der am Kampfe gegen die öffentliche Unsitlichkeit beteiligten Behörden des Reiches.

IV. Die Zentralstelle sammelt die bei der Bekämpfung des Schmutzes in Wort und Bild gemachten Erfahrungen.

V. Auf Grund ihrer Tätigkeit zu III und IV führt die Zentralstelle Verzeichnisse und Sammlungen unzüchtiger Bilder, Schriften, Darstellungen und Verzeichnisse der am Vertriebe beteiligten Personen.

Die am Kampfe gegen die öffentliche Unsitlichkeit beteiligten Behörden, insbesondere die Staatsanwaltschaft beim

(Fortsetzung auf Seite 7323.)